

Schulordnung für den Umgang mit elektronischen Kommunikationsmitteln (Medienordnung)



02.09.2019

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 ist es generell verboten, ein internetfähiges Smartphone mit in die Schule zu bringen. Für eventuell mitgebrachte nicht internetfähige Handys gilt das Folgende auch.

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 12 gelten diese Regeln:

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSMITTEL BLEIBEN IN ALLEN SCHULGEBÄUDEN UND AUF DEM SCHULGELÄNDE AUSGESCHALTET UND UNSICHTBAR!

- Eingeschaltet und benutzt werden dürfen solche Kommunikationsmittel nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft.
- Bei Verstößen gegen die Medienordnung sammelt die Lehrkraft das Gerät ein. Es kann erst nach Unterrichtsende abgeholt werden.
- Bei wiederholten Verstößen findet ein Gespräch mit den Eltern statt, die das Gerät abholen müssen.
- Prävention wird ein Schwerpunkt der künftigen Klassenlehrer- und Elternarbeit sein.
- „Notfallanrufe“ können vom Sekretariat aus erledigt werden.
- Aufnahmen und das Weitergeben von Aufnahmen sind grundsätzlich verboten (siehe unten).
- Besteht der Verdacht, dass auf einem elektronischen Medium strafbare Inhalte erstellt oder gespeichert werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.

Denn wir wollen an unserer Schule vermeiden, dass

- Unterricht gestört wird,
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung geschädigt werden,
- zu Neid und Diebstahl angeregt wird,
- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer gemobbt werden,
- Bilder mit gewalttätigen, radikalen oder pornografischen Inhalten erstellt oder verbreitet werden sowie
- strafbare Handlungen geschehen.

Wir alle können helfen, indem wir

- Opfer unterstützen,
- hinschauen und Hilfe holen; z.B. bei Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern oder der Polizei,
- Täter melden.

Alle wissen, dass

Schläge und Tritte Körperverletzungen sind und Straftaten darstellen.

Alle müssen auch wissen, dass

- das unerlaubte Filmen oder Fotografieren von Personen, aggressiven oder sexuellen Handlungen o. Ä. und das anschließende Umherzeigen oder ins Netz Stellen strafbar ist,
- das Herunterladen von gewaltverherrlichenden oder pornografischen Bildern, Filmen oder Texten aus dem Internet, das Umherzeigen und Weiterleiten Straftaten darstellen sowie
- schon das Bereithalten solcher Bilder strafbar ist.

Das kann man nachlesen

im Strafgesetzbuch und im (Kunst-) Urheberrechtsgesetz.

Solche Straftaten können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Jedes elektronische Kommunikationsmittel kann von der Polizei beschlagnahmt werden.

Tobias Sahn, Schulleiter